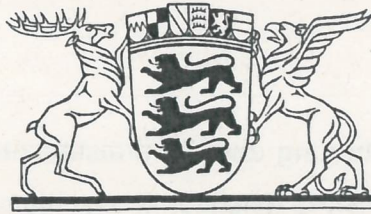


Geschäftsnummer:

**2 Ss 829/14**  
34 Cs 8 Js 100813/12  
AG Stuttgart  
8 Js 100813/12  
StA Stuttgart



# Oberlandesgericht Stuttgart

- 2. Strafsenat -

## Beschluss

in der Strafsache gegen



Der 2. Strafsenat hat nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft am 10. Februar 2015 gemäß § 349 Abs. 4 StPO einstimmig beschlossen:

1. Auf die Revisionen der Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 25. April 2014 mit den Feststellungen

**aufgehoben.**

2. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Stuttgart

**zurückverwiesen.**

**Gründe:**

I.

Das Amtsgericht Stuttgart hat die Angeklagten am 25. April 2014 wegen Hausfriedensbruchs zu der Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 40 € verurteilt. Gegen dieses Urteil legten die Angeklagten jeweils Rechtsmittel ein, das sie innerhalb der Revisionsbegründungsfrist als Revision bezeichneten und begründeten. Sie rügen die Verletzung formellen und sachlichen Rechts. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt die Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts und die Zurückverweisung der Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zu neuer Verhandlung und Entscheidung.

II.

Das Amtsgericht hat folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

Die Angeklagten sind Gegner des Bahnprojekts Stuttgart 21. Auch nach Durchführung der Volksabstimmung über dieses Projekt fühlen sie sich in

ihren Bürgerrechten beschnitten und von Politik, Wirtschaft und Justiz hintergangen. Um diesen Umstand kompensieren zu können, entschlossen sich die Angeklagten zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem 10. November 2012 dazu, ein „Bürgerparlament“ zu installieren.

In Umsetzung dieses Entschlusses begaben sie sich am 10. November 2012 in den Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Stuttgart, am Marktplatz 1 in 70173 Stuttgart. Dort fand bis 17.30 Uhr die Veranstaltung „4. Großer Ratschlag“ statt. Nach Beendigung dieser Veranstaltung verblieben die Angeklagten jedoch im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit acht anderen Personen im Großen Sitzungssaal, um dort auf unbestimmte Zeit zu verbleiben. Den Angeklagten war hierbei klar, dass das Verbleiben im Großen Sitzungssaal nach Beendigung der Veranstaltung „4. Großer Ratschlag“ nicht dem Willen des Hausrechtsinhabers entsprach. Die Zeugin Burmeister von der Stadt Stuttgart traf dort am frühen Abend ein. Sie wies die Angeklagten und ihre Mittäter mehrfach darauf hin, dass sie das Rathaus zu verlassen hätten und dass sie im Falle ihres Verbleibens mit strafrechtlichen Sanktionen zu rechnen hätten. Explizit erwähnte sie gegenüber den Angeklagten und ihren Mittätern, dass ihr Verhalten den Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllen würde. Dies ließ die Angeklagten und ihre Mittäter unbeeindruckt. Auch nachdem die Zeugen Karpf und Wölfle von der Stadt Stuttgart etwa gegen 22.00 Uhr im Rathaus eintrafen und die Angeklagten sowie ihre Mittäter davon überzeugen wollten, dass diese das Rathaus freiwillig verlassen sollten, blieb dies ohne Einwirkung auf die Angeklagten und ihre Mittäter, obwohl den Angeklagten eine Stunde zur freiwilligen Räumung eingeräumt worden war und durch die Zeugen Karpf und Wölfle eindringlich darauf hingewiesen wurde, dass im Falle eines Verbleibens die Polizei gerufen werden müsste, der Sitzungssaal geräumt werden müsste und dies eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs zur Folge haben würde. Nachdem die Angeklagten und ihre Mittäter weiterhin im Großen Sitzungssaal verblieben, wurde schließlich um 23.55 Uhr die Polizei gerufen, die den Sitzungssaal räumte. Diese Räumung dauerte bis etwa 2.00 Uhr an.

Strafanträge wurden form- und fristgerecht gestellt.

Das Geschehen hat das Amtsgericht als Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB gewertet und ausgeführt, dass es auch bei Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 und 8 Grundgesetz bei einem strafbaren Tun der Angeklagten verbleibe.

### III.

Die zulässigen Revisionen haben mit der Sachrüge Erfolg.

1. Die Revisionen sind form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Auch bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von nicht mehr als fünfzehn Tagessätzen, gegen die eine Berufung nur nach Annahme zulässig ist (§ 313 StPO), ist die Sprungrevision (§ 335 StPO) uneingeschränkt zulässig. Ihre Zulässigkeit setzt weder die vorige Annahme durch das Berufungsgericht noch die Prüfung der Annahmeveraussetzungen durch das Revisionsgericht voraus (vgl. Gericke in Karlsruher Kommentar, 7. Auflage, StPO, § 335, Rn. 16 m.w.N.).
2. Die Revisionen beanstanden zu Recht die Verletzung sachlichen Rechts.

Im Falle der Verurteilung eines Angeklagten müssen, was das Revisionsgericht auf die Sachrüge zu prüfen hat (Stuckenberg in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Auflage, § 267 StPO, Rn. 36), die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Dabei ist unter Angabe der als erwiesen angesehenen Tatsachen die Schilderung des als Ergebnis der Beweiswürdigung festgestellten Lebenssachverhalts zu verstehen. In der Schilderung des vom Gericht als erwiesen erachteten Sachverhalts müssen alle Merkmale der Straftat, jedoch aufgelöst in bestimmte Tatsachen, wiederkehren, wobei bei normativen Merkmalen zusätzlich zu den rein deskriptiven Tatsachen auch deren Wertung mitzuteilen ist (vgl. Stuckenberg aaO, § 267, Rn. 35).

Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Der Tatbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter in eine der genannten geschützten Örtlichkeiten widerrecht-

lich eindringt oder sich, wenn er darin ohne Befugnis verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt. Die Begriffe „widerrechtlich“ und „unbefugt“ beschreiben das allgemeine Deliktsmerkmal der Rechtswidrigkeit (Fischer, StGB, 62. Auflage, § 123, Rn. 34, 37). Die Feststellungen des Amtsgerichts sind dahin zu verstehen, dass es die zweite Tatbestandsalternative als verwirklicht angesehen hat. Die Strafbarkeit dessen, der sich nicht entfernt, knüpft das Gesetz an die zuvor ergangene Aufforderung des Berechtigten zum Entfernen an. Berechtigter ist neben dem Inhaber des Hausrechts eine vom Hausrechtsinhaber bevollmächtigte Person oder eine als zur Ausübung des Hausrechts ermächtigt anzusehende Person (für viele Fischer, a.a.O., § 123, Rn. 29). Erst die Erklärung des entgegenstehenden Willens eines Berechtigten und der Ungehorsam des Täters, der sich zunächst befugt in dem geschützten Raum aufgehalten hat, erfüllen, sofern dem Täter keine Befugnis zum - weiteren - Verweilen zusteht, den Straftatbestand.

Das Urteil lässt bereits offen, auf welcher Rechtsgrundlage sich die Angeklagten in dem Sitzungssaal zunächst aufgehalten haben. Deshalb kann nicht beurteilt werden, wann das Recht zum Aufenthalt endete, auch unter Berücksichtigung der von den Angeklagten geltend gemachten Grundrechte. Die gebotene Wiedergabe des tatbestandsmäßigen Lebenssachverhalts lässt weiter Ausführungen dazu vermissen, wer zur Tatzeit Inhaber des Hausrechts an dem Sitzungssaal war und ob eine der Personen, die die Aufforderung zum Verlassen des Saales ausgesprochen haben, ermächtigt war und ob die Aufforderungen rechtmäßig waren.

Die Sachverhaltsschilderung des angefochtenen Urteils trägt damit die Feststellung, die Angeklagten hätten sich des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs schuldig gemacht, nicht.

Dieser Rechtsfehler führt zur Aufhebung des Urteils mit seinen Feststellungen und zur Zurückverweisung (§§ 353, 354 Abs. 2 StPO).

Ungeachtet dessen weist die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Zuschrift vom 16. Dezember 2014 zu Recht auf Bedenken gegen die Beweiswürdi-

gung hin. Hierauf wie auf die verfahrensrechtlichen Beanstandungen kommt es jedoch nicht mehr an.

Rieß	Wünsch	Nebi-Pflügner
Rieß	Wünsch	Nebi-Pflügner
- Vors. Richter am OLG -	- Richter am OLG -	- Richterin am LG -

**Ausgefertigt:**

Stuttgart, den 12.02.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts



*[Handwritten signature]*  
Peper  
Justizangestellte